

## **Satzung für den „Bestattungswald Wehr“ der Stadt Wehr**

Aufgrund der §§ 12, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 2 Bestattungsverordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 20.06.2023 die nachstehende Satzung für den Bestattungswald Wehr beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Widmung**

- (1) Der Bestattungswald Wehr im Gewann „Blitzgi“, Bereich „Pfaffengrund“, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wehr (= Friedhofsträger). Er umfasst den im beiliegenden Plan dargestellten Teilbereich des Grundstücks Flurstück Nr. 2625/0(Teil) der Gemarkung Wehr. Der Bestattungswald dient der Beisetzung der Aschen von Verstorbenen. Diese müssen nicht Einwohner der Stadt Wehr gewesen sein.
- (2) Im Bestattungswald werden ausschließlich Urnengrabstätten an Gemeinschaftsbäumen bereitgestellt. Die Urnengrabstellen reihen sich kreisförmig nach den Himmelsrichtungen (N, NO, SO, S, SW, NW) mit ca. 60° Radius und 1,20 – 1,50 m Abstand um den Baum. Je nach Bodenbeschaffenheit können die Urnengrabstellen in diesem Kreis auch anders angeordnet werden. Jede Urnengrabstelle ist nur für die Beisetzung einer Urne bestimmt.
- (3) Das Belegungsrecht an den bis zu 6 Urnengrabstellen des Gemeinschaftsbaumes wird einzeln an unterschiedliche Erwerber vergeben.
- (4) Die Ausweisung der Gemeinschaftsbäume erfolgt durch die Stadt Wehr. Die Grabstätten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Die Nutzungsrechte an einzelnen Grabstätten an Gemeinschaftsbäumen werden durch die Stadt Wehr mittels einer Grabnutzungsurkunde vergeben.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 2 Begehung**

- (1) Die Begehung des Bestattungswaldes ist nur bei Tageslicht und ausreichenden Sichtverhältnissen gestattet. Die Stadt Wehr oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (2) Der Bestattungswald ist ein naturnaher Wald und keine Parkanlage. Er ist zwar mit begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und geeignetes Schuhwerk. Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt entsprechend den Regelungen des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg auf eigene Gefahr. Bei Gefahrenwetterlagen (Sturm, Gewitter, dichtem Nebel, Schneetreiben, Schneebruch, Glatteis u. Ä.) oder sonstigen Gefahrenlagen ist das Betreten des Ruhewaldes untersagt.

#### **§ 3 Verhalten im Bestattungswald**

- (1) Im Bestattungswald sind die Aschen Verstorbener beigesetzt. Es handelt sich um einen Ort der Trauer und der Erinnerung. Dies hat jeder Besucher zu berücksichtigen. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (2) Innerhalb des Bestattungswaldes ist insbesondere nicht gestattet:
  - a. Beisetzungen zu stören
  - b. die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt Wehr sowie deren Beauftragte, sowie im Einzelfall, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen und dafür von der Stadt Wehr zugelassene Fahrzeuge
  - c. den Wald und die Anlagen zu verunreinigen, Abfälle und sonstige Reste abzulagern
  - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde
  - e. jede Art von offenem Feuer, zu rauchen, Kerzen oder Räucherkerzen aufzustellen

- f. Handlungen vorzunehmen, die mit Lärmbelästigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Lebensraumes Wald und insbesondere des Bestattungswaldes verbunden sind
  - g. Abraum und Abfälle unbefugt abzulagern
  - h. Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten
  - i. die Erstellung und Verwertung von Film, Ton, Video und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken
  - j. Druckschriften, insbesondere mit gewerblichen Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden
  - k. zu lagern und zu nächtigen.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Bestattungswaldes zu vereinbaren sind.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 4 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Die Beisetzungszeit wird von der Stadt Wehr festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Beisetzungen werden nach Möglichkeit ganzjährig vorgenommen, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen und der Bestattungswald begangen werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Friedhofsträger, ob eine Bestattung möglich ist. Durch Witterungseinflüsse, insbesondere im Herbst und Winter, kann es vorkommen, dass Beisetzungen nicht unmittelbar nach der Einäscherung vorgenommen werden können. In diesem Fall ist die Urne bei der Stadt Wehr aufzubewahren. Die Aufbewahrung bis zur Bestattung ist kostenfrei.
- (4) An Sonn- und Feiertagen werden keine Beisetzungen vorgenommen.
- (5) Gedenkfeiern für im Bestattungswald Bestattete und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Wehr und sind mindestens eine Woche vorher bei der Stadt Wehr anzumelden.

#### **§ 5 Beschaffenheit der Urnen und Umbettungen**

- (1) Es dürfen nur Gutenberger Naturholzurnen oder gleichartige Holznatururnen mit einem Durchmesser von maximal 22cm verwendet werden. Alternativ sind auch niedriggebrannte, unglasierte Tonurnen ohne Metallaschekapsel und mit einem Durchmesser von maximal 22 cm zulässig. Die Bereitstellung und Kostentragung der Urne obliegen nicht der Stadt Wehr.
- (2) Die Urne ist mit den in § 24 Abs. 2 der Bestattungsverordnung Baden-Württemberg benannten Angaben zu kennzeichnen.

#### **§ 6 Ausheben der Urnengrabplätze**

- (1) Die Urnengrabplätze werden von der Stadt Wehr oder von einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der Urnengrabplätze beträgt nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

#### **§ 7 Nutzungsberechtigung und Ruhezeit**

- (1) Im Bestattungswald der Stadt Wehr wird beigesetzt, wer ein Nutzungsrecht für eine Urnengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum erworben hat bzw. besitzt. An den Ruhestätten im Bestattungswald wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte an Urnengrabstellen werden durch die Stadt Wehr verliehen. Die Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden.

- (3) Die Urnengrabstätten im Bestattungswald Wehr bleiben im Eigentum der Stadt Wehr als Friedhofsträger. Das Nutzungsrecht dauert 15 Jahre und kann nach dem Ermessen des Friedhofsträgers auf Antrag um weitere 5 Jahre verlängert werden. Das Nutzungsrecht kann im begründeten Einzelfall bereits vor Ablauf der Nutzungsdauer ohne Kostenerstattung an die Stadt Wehr zurückgegeben werden. Hierdurch verzichtet der Nutzungsberechtigte auf alle mit dem Nutzungsrecht verliehenen Rechte.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an Urnengrabstellen oder an einer bestimmten Stelle besteht nicht.
- (5) In einem Urnengrab kann zusätzlich die Urne des Ehe- und Lebenspartners oder eines Familienangehörigen beigesetzt werden. Hierdurch verlängert sich das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit nach Absatz (7).
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Ist keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a. auf die Ehegatten
  - b. auf die Kinder
  - c. auf die Stiefkinder
  - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e. auf die Eltern
  - f. auf die Geschwister
  - g. auf die Stiefgeschwister
  - h. auf die nicht unter a bis g fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach der unter Abs. 6 getroffenen Reihenfolge an seine Stelle.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 8 Vorschriften zur Gestaltung und Pflege**

- (1) Die Urnengrabstätten im Bestattungswald befinden sich ausschließlich im Wurzelbereich der gekennzeichneten Gemeinschaftsbäume. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden. Grabschmuck in jeglicher Form ist nicht zulässig. Im Bestattungswald dürfen keine Trauerinsignien wie zum Beispiel Kerzen, Grabsteine, Kränze, Kreuze o. Ä. angebracht werden.
- (2) Die Stadt Wehr oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Gemeinschaftsräumen vornehmen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Gemeinschaftsbäume.
- (3) Nach der Beisetzung wird von der Stadt Wehr oder durch den von ihr beauftragten Dritten ein Markierungsschild in Erinnerung an den Verstorbenen beschafft und angebracht. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften des Markierungsschildes enthalten den Namen, das Geburtsdatum sowie das Sterbedatum des Beigesetzten.

##### **§ 9 Kennzeichnung der Gemeinschaftsbäume**

Der Standort der Gemeinschaftsbäume wird durch Bestimmung von Koordinaten eindeutig festgestellt. Die Gemeinschaftsbäume erhalten zum Auffinden eine Registernummer.

#### **V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

##### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Stadt Wehr haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes oder durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.

- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen (LWaldG in der jeweils gültigen Fassung, etc.) sowie den Bestimmungen in § 2 dieser Satzung auf eigene Gefahr. Der Stadt Wehr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Bestattungswald ist ein lebender Wald, in dem Naturkräfte wirken und Naturereignisse stattfinden können. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bestattungsbaum erkrankt, durch Sturm, Schnee, Blitzschlag, Pilz- oder Insektenbefall beschädigt oder gar zerstört werden kann. Die Stadt Wehr kontrolliert den Bestattungswald regelmäßig auf beschädigte Bäume und wird Gefahren für die Besucher innerhalb ihrer bestehenden Versicherungspflicht beseitigen. Falls der Bestattungsbaum zerstört wird oder soweit geschädigt wird, dass einzig verbleibt, ihn zu fällen, pflanzt die Stadt Wehr einen neuen jungen Baum (Höhe ca. 2 m) an der Stelle des ursprünglichen Baumes oder unmittelbar daneben – falls in der Umgebung kein passender Baum zur Verfügung steht.
- (4) Die für diesen Fall gewählte Baumart hängt von den aktuell vorhandenen Belichtungsverhältnissen im Bestattungswald ab, da nicht jeder Jungbaum unter Schatten wächst. Die bisher am Bestattungsbaum angebrachten Tafeln werden am neuen Baum oder, sofern er zu dünn ist, vorübergehend an einer Holztafel oder in der unmittelbaren Nähe des früheren Baumes an einem geeigneten Objekt, z. B. einem Baumstumpf oder einem weiteren Baum angebracht. Über die Ersatzpflanzung hinausgehende Ansprüche an die Stadt Wehr sind ausgeschlossen.
- (5) Der Bestattungswald ist keine geschützte Anlage und kann daher auch nicht vorhersehbaren Ereignissen, insbesondere Naturgewalten ausgesetzt sein. Wird der Bestattungswald oder Teile davon durch Einwirkung höherer Gewalt zerstört, hat der Nutzungsberechtigte keinen Haftungsanspruch gegenüber der Stadt Wehr. Die Stadt Wehr wird in diesem Fall die ihr möglichen Anstrengungen unternehmen um den Bestattungswald als Ort der Bestattung wiederherzustellen oder einen Ersatz hierfür zu schaffen.
- (6) Nutzungsberechtigte haften für die von Ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben den Friedhofsträger von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Bestattungswald entgegen den Vorschriften des § 2 betritt
2. entgegen § 3
  - in seinem Verhalten nicht berücksichtigt, dass im Bestattungswald die Aschen Verstorbener beigesetzt sind und es sich um einen Ort der Trauer und Erinnerung handelt
  - die Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt
  - Beisetzungen stört
  - die Wege mit motorisierten Fahrzeugen befährt
  - den Wald und/oder die Anlagen verunreinigt, Abfälle oder sonstige Reste ablagert
  - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde
  - im Bestattungswald raucht oder offenes Feuer macht, Kerzen oder Räucherkerzen aufstellt
  - Handlungen vornimmt, die zu erheblichen Lärmbelästigungen oder Beeinträchtigungen des Lebensraumes Wald, insbesondere des Bestattungswaldes geeignet sind
  - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet
  - Film, Ton, Video und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken erstellt und verwertet
  - nicht gemäß § 3 Abs. 2 i. zugelassene Druckschriften verteilt
  - auf dem Gelände des Bestattungswaldes lagert oder nächtigt
3. entgegen § 8
  - Grabpflege betreibt
  - Anpflanzungen vornimmt,
  - das Erscheinungsbild des Waldes verändert,

- Grabschmuck oder Trauerinsignien anbringt,
- selbstständig Markierungen anbringt

Ordnungswidrigkeiten nach den Ziffern 1 – 3 können mit einer Geldbuße bis 500 EUR geahndet werden.

## **§ 12 Entwidmung**

- (1) Der Bestattungswald kann aus zwingendem öffentlichen Interesse entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

## **VI. Nutzungsentgelte und Bestattungsgebühren**

### **§ 13 Erhebungsgrundsätze für die Benutzung des Bestattungswaldes und für Amtshandlungen**

- (1) Der Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnengrab an einem Gemeinschaftsbaum erfolgt durch eine Grabnutzungsurkunde, die die Stadt Wehr ausstellt.
- (2) Für die Durchführung von Beisetzungen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den nachfolgenden Vorschriften erhoben.
- (3) Die nachfolgenden Gebühren unterliegen nach der derzeitigen Rechtsauffassung nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich die Rechtslage hierzu ändern, würde zu den folgenden Leistungen zuzüglich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

### **§ 14 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
  2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
  1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
  2. Die bestattungspflichtigen Angehörigen (§ 31 Bestattungsgesetz BW).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 15 Auslagen**

Entstehende Auslagen sind vom Gebührenschuldner neben den Gebühren zu erstatten.

### **§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  1. Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  2. Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

### **§ 17 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für folgenden Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:
  1. Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag: 25,00 €
  2. Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen der Friedhofsordnung: 50,00 €
  3. Neuausstellung von verloren gegangener Nutzungsurkunden: 25,00 €
- (2) Ansonsten findet die Satzung der Stadt Wehr über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung sowie ergänzend dazu die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Wehr, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

## **§ 18 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellung der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung sowie Anbringung eines Markierungsschildes betragen je Bestattungsfall 680,00 €.
- (2) Die Gebühren für die Einräumung an einem Nutzungsrecht einer einzelnen Ruhestätte an einem Bestattungsbaum (Gemeinschaftsbaum) betragen 1.200,00 €.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- (4) Bei vorzeitig vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wehr, den 30.06.2023

Michael Thater, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Wehr geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Wehr, den 30.06.2023

Michael Thater, Bürgermeister